

# AKS

# A

→ Liebe Absolventin, lieber Absolvent,

zu Ihrem Hochschulabschluss gratulieren wir Ihnen und wünschen Ihnen einen guten Start ins Berufsleben. Wir hoffen sehr, Sie bald als Mitglied bei der AKS begrüßen zu dürfen!

Mit diesem Merkblatt bieten wir Ihnen gebündelte Informationen zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer des Saarlandes (AKS).

Herzlichst,  
Ihre Architektenkammer des Saarlandes

→ **Wo erhalte ich weitere Informationen zur AKS-Mitgliedschaft?**

Architektenkammer des Saarlandes  
Neumarkt 11  
66117 Saarbrücken  
Tel. 0681 954410  
info@aksaarland.de  
www.aksaarland.de

Formularvordrucke zum Eintragungswesen finden Sie auf der AKS-Webseite unter:  
[www.aksaarland.de/eintragungswesen](http://www.aksaarland.de/eintragungswesen)

Stand: 28.10.2022

→ Informationen für Absolvent:innen zur Mitgliedschaft

# A AKS

### → Wann darf ich mich „Architekt:in“, „Innenarchitekt:in“, „Landschaftsarchitekt:in“, „Stadtplaner:in“ nennen bzw. Bezeichnungen wie „Architekturbüro“, „Architektur“ etc. im Geschäftsverkehr verwenden?

Bei den genannten Bezeichnungen handelt es sich nach dem Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz (SAIG) um geschützte Berufsbezeichnungen. Diese dürfen Sie nur verwenden, wenn Sie unter der entsprechenden Bezeichnung in die von der Architektenkammer des Saarlandes (AKS) geführten Architektenliste eingetragen sind.

### → Welche Voraussetzungen sind für die Eintragung erforderlich?

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der AKS regelt das SAIG. Die Eintragung erfolgt auf Antrag.

Eintragungsvoraussetzungen sind, neben einem vollständigen Antrag, beispielsweise:

- Hauptwohnung oder Niederlassung oder überwiegende Berufsausübung im Saarland,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit und
- danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung.

### → Was ist hinsichtlich der Fortbildungspflicht während des Berufspraktikums zu beachten?

Während der praktischen Tätigkeit müssen Sie Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 64 Unterrichtsstunden wahrnehmen. Eine Unterrichtsstunde beträgt mindestens 45 Minuten.

Sofern Sie die praktische Tätigkeit ab dem 01. Januar 2019 und vor Inkrafttreten der hier zugrundeliegenden Verordnung zum 01. Juli 2020 begonnen haben, verringert sich der Umfang der zu erbringenden Unterrichtsstunden gemäß § 27 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) vom 07. April 2020. Eine Übersicht zur Übergangsregelung finden Sie ebenfalls unter: [www.aksaarland.de/eintragungswesen](http://www.aksaarland.de/eintragungswesen).

Die im Text genannten Verweise auf das SAIG (Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz) und die DVSAIG (Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes) beziehen sich auf die jeweils gültigen Fassungen.

### → Praxistipp Tätigkeitsnachweis

Beim Antrag auf Eintragung in die Architektenliste müssen Sie Nachweise Ihrer praktischen Tätigkeit beifügen. Wir empfehlen Ihnen, eine entsprechende Liste direkt ab Beginn Ihrer praktischen Tätigkeit nach dem Studium zu führen. Einen Formularvordruck hierzu („Formular Tätigkeitsnachweis“) sowie die übrigen Antragsformulare finden Sie unter [www.aksaarland.de/eintragungswesen](http://www.aksaarland.de/eintragungswesen).

### → Wie funktioniert die Anmeldung zum Versorgungswerk?

Mitglieder der AKS werden automatisch Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer NRW. Angestellte Kammermitglieder sind gleichzeitig regulär bei der Deutschen Rentenversicherung Bund pflichtversichert. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit dem Versorgungswerk bezüglich einer möglichen Befreiung in Verbindung. Vom Versorgungswerk erhalten Sie das Formular, mit dem Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen können. Gemäß der Satzung des Versorgungswerks der AK NRW sind auch Absolvent:innen nach Abschluss der vierjährigen Regelstudienzeit Pflichtmitglieder. Ausführliche Informationen zu Leistungen und Pflichten des Versorgungswerks finden Sie unter: [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de).

### → Hinweis zum Praktikumsbeginn

Der Beginn Ihres Berufspraktikums ist dem ausbildenden Büro vor Aufnahme **schriftlich oder elektronisch** anzuzeigen. Das Berufspraktikum in der Fachrichtung Architektur beginnt erst mit dem Zugang der vollständigen Anzeige. Der Beginn der Tätigkeit soll auch der AKS angezeigt werden. Das entsprechende Formular („Formular Anzeige Berufspraktikum“) finden Sie unter [www.aksaarland.de/eintragungswesen](http://www.aksaarland.de/eintragungswesen).